

Mitteilung Nr. MIT - / (wird von OO eingetragen)		
zur Anfrage Nr. nach § 36 GOSTVV der Stadtverordneten der Gruppe vom Thema:	AF 26/2018 Marika Büsing Einzelstadtverordnete 13.03.2018 Ausschreibungsbedingungen und der Baukosten ehemaliger und zukünftiger KITA-Bauten in Bremerhaven (Büsing)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

In der Regel wird ein Interessensbekundungsverfahren auch für die Planung und den Bau sowie für die Finanzierung und nicht nur für den Betrieb von Einrichtungen vorgenommen. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen teilte in der Vorlage AfJFF 1/2018 mit, dass Sie **nur für den laufenden Betrieb** der Kindertagesstätten einem Interessensbekundungsverfahren vorgenommen haben und nicht üblicherweise auch für den Bau bzw. die eigenständige Herstellung einer solchen Einrichtung. Einmalig fasste dazu der Magistrat am 22.05.2013 einen Beschluss, für den Bau von vier Kinderkrippen ausschließlich städtische Mittel einzusetzen und sie durch Seestadt Immobilien erstellen zu lassen. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen fasste dazu vorher einen gleichlautenden Beschluss im Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen mit Vorlage am 29.10.2012 (ohne Vorlagen Nr.), an vier Standorten zunächst selbst durch Seestadt Immobilien diese Krippen zu bauen und sie dann im weiteren Verfahren freien Trägern zum Betrieb anzubieten. (Kitas: Ellhornstraße, Eisenbahnstraße, Nürnberger Straße, Folkert-Potrykus- Straße, Batteriestraße, Braunstraße, Neulandstraße).

Bis zu dieser einmaligen Entscheidung, dass die Stadt Bremerhaven nun auch die Herstellung/ Bau zu 100 % vollständig selbst finanziert, war es üblich und Regelstandart, dass die Träger/ Anbieter/ Interessenten von neuen Kindertagestätten einen fest verhandelten Eigenanteil **10 % auf die Gesamtbausumme** selbst beitrugen (Eigenanteilquote).

1. Warum änderte das Amt für Jugend, Familie und Frauen die bis dahin übliche Anwendungspraxis damals? Welche politische Begründung lag vor?

2. Diese damaligen Beschlüsse bezog sich konkret auf vier Bauvorhaben zum Bau von Krippen für Kinder unter 3 Jahren. Der damalige politische Beschluss schloss keine weiteren grundlegenden, zukünftigen Regelungen mit ein. Welcher politische Beschluss begründet **dann aktuell** den geplanten Bau der zukünftigen Einrichtungen? (Kitas: Ferdinand- Lassalle- Straße, Poststraße, Voßstraße, usw.)

3. Erfolgte damals, im Jahr 2012, nur ein Interessensbekundungsverfahren?

4. Warum wurde hier keine öffentliche Vergabe vorgenommen?

5. Wie haben Sie zu diesem Zeitpunkt die Nachweise nach §5 der LHO zur wirtschaftlichen Betriebsführung ermittelt?

6. Aus Ihrer Vorlage vom 29.10.2012 empfehlen Sie dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen eine Vergabe der Einrichtungen an bestimmte Träger/Anbieter. Wie kamen Sie zu dieser Entscheidung der Festlegung?

Nach welchen sachlich inhaltlich und wirtschaftlichen Kriterien, außer den in der Vorlage angemerktten oberflächlichen Auswahlkriterien, haben Sie eine so veröffentlichte Gesamtbeurteilung vorgenommen? (Eigenleistungen, Eigenanteil, Berufserfahrung, Wirkungskreis, Leistungsangebote usw.)

7. Wie hoch beliefen sich die Gesamtbaukosten für die vier genannten Kitas, die im Zeitraum ab 2012 bis 2017 erstellt wurden? (Bitte Aufgliederung nach Einzelsummen)

8. Wie hoch wäre dann in Bezug auf die Gesamtsumme die Kostenersparnis für die Stadt Bremerhaven gewesen, wenn freie oder private Träger dann die jeweils 10% der Gesamtbaukostensummen in der Finanzierung selbst getragen hätten?

In den Vorlagen Nr. VI / 31/ 2013 vom 26.04.2013 durch -Seestadt Immobilien- ist weiterhin auch festgehalten, dass die dann bestimmten Träger, die die Kindertagesstätten Ellhornstraße, Batteriestraße, Folkert- Potrykus- Straße, Neulandstraße und, Eisenbahnstraße im Betrieb führen konnten, Überlassungs- und Betreiberverträge angeboten worden. Vertragsbestandteil dieser Überlassungsverträge ist auch den Betreibern/ Trägern / Mietern dieser Objekte keine Nutzungskosten in Form einer Miete oder Pacht in Rechnung zu stellen.

9. Worin besteht dann der wirtschaftliche Vorteil für die Stadt Bremerhaven, wenn sie aus städtischen Mitteln Gebäude errichtet und sie dann noch mieteinnahmefrei bzw. pachtfrei zur Verfügung stellt? Wie werden dann die steuerlichen Abschreibungen der Objekte bei Seestadt Immobilien vorgenommen?

Der institutionelle Betrieb von Kindertagesstätten wird nach Förderung §18 Brem KTG vorgenommen, finanziert über den Haushalt des Amtes für Jugend, Familie und Frauen. Die Überlassung der Nutzung städtischer Objekte und Grundstücke wird nach § 64 Absatz 2 und 3 LHO geregelt. Hier ist eine Wertermittlung herzustellen. Seestadt Immobilien ist ein bilanzpflichtiges Wirtschaftsunternehmen

10. Wie können Sie diese beiden unterschiedlichen Dezernate dann unter haushalterischen Gesichtspunkten so eine Absprache treffen?

11. Ist erstmalig so verfahren worden oder gibt es für andere Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ähnliche oder gleiche vertraglich bestehende Regelungen?

12. Wie wirken sich die fehlenden Angaben zu Mieten oder Pachteinahmen dann auf die Darstellung der Eigenanteile der Träger der Einrichtungen aus?

13. Wie hoch sind die Eigenanteile, die diese Träger dieser Einrichtungen und haben diese sich seit Führung der Krippen verändert?

14. Da diese Einrichtungen bau- und betriebstechnisch (baugleich)wohl identisch sind, was kostet dann der jährliche/ laufende Betrieb der vier Einrichtungen? (Bitte aufgliedern entsprechend der einz. Einrichtung)

Nun plant der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Amt für Jugend, Familie und Frauen wiederholt den Bau von **fünf neuen** Kindertagesstätten durch Seestadt Immobilien.

15. Welche nachvollziehbare, inhaltliche Begründung steht jetzt wiederholt hinter dieser Entscheidung Ihres Amtes, die Einrichtungen **nicht kosteneffizient** durch die Träger selbst herstellen/ bauen zu lassen?

16. Ist es richtig, das die erforderlichen Bausummen aus dem Budget „Flüchtlinge“ (Flüchtlingsbezogene Entlastungen aufgrund der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 16.06.2016 und 07.07.2016) entnommen werden, obwohl der Besuch der neuen Kindertagesstätten allen Bremerhavener Kindern ermöglicht wird? (Kapitel: Investitionszuschuss Seestadt Immobilien)

17. Wie werden Sie dies gegenüber Landesregierung/ Senatorin für Finanzen argumentieren? Welche Konsequenzen trägt der Magistrat aus einer eventuell drohenden Entscheidung aus Bremen, wenn die Baukosten für die Neubauten nicht im Budget „Flüchtlinge“ anerkannt werden? (Kapitel: Tilgungszuschuss Seestadt Immobilien)

18. Der geplante KITA- Neubau soll z.B. nur allein für die Voßstraße 5.600.000,- Euro kosten. Was sollen die anderen vier schon in Planung und Umsetzung befindenden Kindertagesstätten in den Bausummen kosten?

19. Davon ausgehend, dass allein bei dieser KITA **der Eigenanteil eines Trägers bei min. 560.000,-** auf die Bausumme liegen würde, welche Kostenersparnis entgeht dadurch der Stadt Bremerhaven und belastet so den kommunalen Haushalt insgesamt zusätzlich? (Baukosten und Anschaffungskosten für die Grundstücke)

20. Wurden bereits Informationen durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen eingeholt oder liegen Ihnen diese vor, ob bei anderen Anbietern ein Interesse besteht, selbst bzw. mit eigenem Kostenvolumen Kindertagesstätten zu bauen?

21. Wenn ja, welche Anbieter sind an Sie herangetreten?

22. Welche Gründe lagen aus Ihrer Sicht vor, Ihnen dies bisher zu verwehren?

23. Sind Ihnen deren Kostenplanungen näher bekannt und deren Finanzierungsmodell? Wie bewertet das Amt für Jugend, Familie und Frauen deren Planungen in Bezug auf den Bau, auf Konzepte und finanzielle Leistung bei Betrieb?

24. Würde sich aus deren Umsetzungsinteresse für die Stadt Bremerhaven ein finanzieller Vorteil ergeben? Sind diese Ihnen bekannten Anbieter zunächst auch im Interessenbekundungsverfahren berücksichtigt worden? (auch wenn deren fachliche Prüfung noch erfolgen muss)

25. Ist hier dem Prinzip und Grundsatz der Gleichbehandlung bisher ausreichend Rechnung gewährt worden? (siehe Vorbereitung der Genehmigung Erteilung der Betriebserlaubnis durch das LJA im Anerkennungsverfahren des Trägers „Kleine Füchse“)

II. Der Magistrat hat am beschlossen, auf die obige Anfrage wie folgt zu antworten:

Zu 1.

Amt 51: Es hat sich keine Änderung ergeben, im Rahmen des Zuwendungsrechts erfolgt weiterhin eine Berücksichtigung des Eigenanteils.

Zu 2.

Seestadt Immobilien: Der Bau der geplanten Kitas Ferdinand-Lassalle-Straße, Voßstraße, Poststraße und ESV-Sportheim wurde mit der Vorlage II/100/2016 vom 06.12.2016 im Magistrat beschlossen.

Zu 3.

Amt 51: Im Jahr 2012 erfolgte nur ein Interessenbekundungsverfahren.

Zu 4.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hat im Rahmen seiner Gestaltungsmöglichkeit das Interessenbekundungsverfahren außerhalb des Vergaberechts gewählt. Die Fragestellerin geht offensichtlich davon aus, dass das Interessenbekundungsverfahren eine Vergabeart darstellen soll. Das Interessenbekundungsverfahren ist jedoch grundsätzlich zum Vergabeverfahren abzugrenzen.

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erfolgt durch Zuwendungen der Stadt Bremerhaven an die freien Träger (§ 18 Abs. 1 BremKTG). Es findet das Zuwendungsrecht Anwendung. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat das durch Beschluss vom 25.01.2018 (1 LA 267/16) noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Im Bereich der Zuwendungsfinanzierung kommt das Vergaberecht nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit der §§ 97 ff. GWB setzt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages voraus. Bei der Förderung nach § 74 SGB VIII (hier: § 18 Abs. 1 BremKTG) handelt es sich aber nicht um ein zweiseitiges vertragliches Austauschverhältnis. Der Förderung steht keine konkrete marktmäßig gekaufte Leistung gegenüber. Es liegt keine Beschaffung von Dienstleistungen vor, für die ein marktgerechter Preis vereinbart wird (Kunkel, SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 74 Rn. 60). Vielmehr sorgt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe aufgrund deren Autonomie nicht für die Erfüllung seiner Aufgaben, sondern er unterstützt die freie Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben (Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 74 Rn. 54).

Zu 5.

Amt 51: § 5 der LHO regelt die Befugnis, des Senators für Finanzen, Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die Nachweise zur wirtschaftlichen Betriebsführung wurden gemäß Nr. 5 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertagesstätten erbracht und geprüft.

Zu 6.

Amt 51: Die Empfehlung eines geeigneten, förderfähigen Trägers erfolgte nach sorgfältigem Ermessen entsprechend des abschließenden Kriterienkatalogs nach §74 Abs. 1 Nr. 1 – 5 SGB

VIII. Hierbei fanden alle für die Entscheidung relevanten Aspekte, wie z.B. die Eignung der Träger, Betroffenenorientierung sowie der Gleichheitsgrundsatz Berücksichtigung. Über die im § 74 Abs 1 SGB VIII hinausgehende Voraussetzungen können nicht gefordert werden.

Zu 7.

Seestadt Immobilien: Folgende Gesamtkosten (Kostengruppen 100 bis 700) wurden in den Kitas ausgegeben:

Krippe Eisenbahnstraße:	2.312.990,28 €
Krippe Ellhornstraße:	2.385.557,01 €
Krippe Batteriestraße:	2.105.104,23 €
Krippe Braunstraße:	2.115.573,38 €
Kita und Fam.zentrum Folkert-Portrykus-Straße	4.320.151,86 €
Zusammen	13.239.376,76 €

Zu 8.

Seestadt Immobilien: Wenn ein freier oder privater Träger 10% der Gesamtbaukosten übernommen hätte, hätte sich die Gesamtsumme um 1.323.937,68 € reduziert.

Der Bau einer Kita durch einen privaten Investor zieht erfahrungsgemäß je nach Finanzierungsmodell (Generalübernehmer, Mietmodell, Leasingmodell etc.) Mehrkosten in Höhe von 10% bis 70% nach sich.

Zu 9.

Amt 51: Die Bereitstellung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist eine Leistung der Jugendhilfe gem. §2 Abs. 2 SGB VIII. I.V.m. § 24 SGB VIII ergibt sich eine Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Zu 10.

Amt 51: Die Zusammenarbeit der Dezernate basieren auf der politischen Beschlusslage.

Zu 11.

Es gibt für andere Einrichtungen ähnliche Regelungen.

Zu 12.

Amt 51: Geringfügig, da Mieten und Pachten anerkennungs- bzw. förderfähig im Rahmen der Zuwendungen an die freien Träger sind.

Zu 13.

Amt 51: Der Eigenanteil liegt zwischen 1 % und 4 %. Bei der Bemessung der Eigenleistung eines Trägers finden die unterschiedliche Finanzkraft sowie die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Mittelschöpfung der Träger Berücksichtigung.

Zu 14.

Amt 51: Die Einrichtungen sind nicht baugleich identisch.

Zu 15.

Amt 51: Die Beschlussfassung erfolge in Vorlage II/100/2016 durch den Magistrat.

Die Bereitstellung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist eine Leistung der Jugendhilfe gem. §2 Abs. 2 SGB VIII. I.V.m. § 24 SGB VIII ergibt sich eine Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, der wirtschaftliche Interessen oder haushaltsvorbehalte durchaus entgegenstehen können, diese jedoch nicht mindern. Gemäß Art. 20 GG ist die rechtliche Verpflichtung des § 24 SGB VIII bindend.

Zu 16.

Amt 20: Im vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 01.11.2016 genehmigten Haushalt der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2016 waren bei der Haushaltsstelle 6925/891 05 „Seestadt Immobilien, Investitionszuschuss (Asylbewerber und Flüchtlinge)“ 14,0 Mio. € veranschlagt. Gemäß Magistratsbeschluss vom 14.12.2016 (vgl. hierzu Magistratsvorlage Nr. II/100/2016) wurden hiervon für die kurzfristige Schaffung von flüchtlingsbezogenen 120 u3-Plätzen und 340 ü3-Plätzen 12,0 Mio. € bereitgestellt. Die zukünftigen flüchtlingsbezogenen Platzbedarfe (460 Plätze) basierten auf Berechnungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen auf Grundlage von Erhebungen des Sozialamtes und des Jobcenters Bremerhaven für das Jahr 2016.

Die vom Land Bremen für das Haushaltsjahr 2016 direkt weitergeleiteten Bundesentlastungen für Flüchtlinge betragen 14,303 Mio. € (Haushaltsstellen 6961/385 06 und 6961/385 11). Die flüchtlingsbezogenen Gesamtausgaben für das Haushaltsjahr 2016 betragen (abgestimmt mit der Senatorin für Finanzen) ca. 44,3 Mio. €. Insofern wurden für die Schaffung von flüchtlingsbezogenen Betreuungsplätzen u3 und ü3 (12,0 Mio. €) keine Mittel aus der dem Bremerhavener Haushalt direkt zugeflossenen Bundesentlastungen für Flüchtlinge eingesetzt, sondern wurden aus der vom Senat am 01.11.2016 genehmigten Kreditaufnahme gemäß § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2016 in Gesamthöhe von ca. 125,7 Mio. € finanziert.

Zu 17.

Amt 20: Im „Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben – Abschlussbericht 2016“ der Senatorin für Finanzen wurde die Notwendigkeit der Ausgaben mit folgender Passage (Seite 37) abschließend gewürdigt: „Die Stadt Bremerhaven hat 2016 13,33 Mio. € an Investitionsausgaben zu verbuchen gehabt. Diese entfielen im Wesentlichen auf die Schaffung und Herrichtung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, die aufgrund der erhöhten Zuwanderung für Flüchtlingskinder erforderlich waren.“

Außerdem hat eine Sprecherin des Finanzressorts im Dezember 2016 klargestellt, dass es bei dem Geld zum Bau der Kitas um Geld geht, über das Bremerhaven selbst verfügen darf, soweit es nicht um zweckgebundene Bundesmittel geht (vgl. Pressemitteilung von Radio Bremen vom 15.12.2016 „Go aus Bremen – Bremerhaven baut Kitas mit Geld aus Flüchtlingshilfe“).

Zu 18.

Amt 51: Wie in der Magistratsvorlage II/100/2016 dargestellt belaufen sich die Kosten für Neu- und Umbau der neuen Kindertageseinrichtungen auf insgesamt 15.417.000 €.

Seestadt Immobilien: Folgende Gesamtbudgets (Kostengruppen 100 bis 700 und Overheadkosten) stehen für den Bau der Kitas zur Verfügung:

Kita Voßstraße:	5.600.000,00 €
Kita Poststraße:	4.550.000,00 €
Kita Ferdinand-Lassalle-Straße (Waldviertel):	3.900.000,00 €
Kita ESV-Sportheim:	1.331.000,00 € (inkl. Mehrkosten 331.000,00 € lt. Magistratsvorlage I/237/2017)
Kita Nürnberger Straße:	367.000,00 € (nur Ausstattung)

Zu 19.

Amt 51: Spekulativ, da völlig unklar ist ob und zu welchen Bedingungen sich ein Träger an einer Bausumme beteiligen würde.

Zu 20.

Amt 51: Dem Amt für Jugend, Familie und Frauen liegen Informationen zu möglichen Investoren vor.

Zu 21.

Amt 51: Dem Amt für Jugend Familie und Frauen liegen Informationen vom DRK Kreisverband Bremerhaven e.V., Grotelüschen & Weber AG und dem Bremerhavener Nachhilfe und Bildungsverein e.V. vor.

Zu 22.

Amt 51: Dem Amt für Jugend, Familie und Frauen liegen derzeit keine Gründe vor, Investitionen im Bereich Kindertagesstätten zu verwehren.

Zu 23.

Amt 51: Zurzeit liegen dem Amt für Jugend, Familie und Frauen noch keine abschließend Prüf- baren Unterlagen vor, daher kann noch keine Bewertung erfolgen.

Zu 24.

Amt 51: Ob sich für die Stadt Bremerhaven ein finanzieller Vorteil ergeben würde ist zu diesem Zeitpunkt noch vollkommen unklar. Die dem Amt für Jugend, Familie und Frauen bekannten Träger wurden berücksichtigt. Die Grotelüschen & Weber AG hat bisher kein Interesse am Betrieb einer Kindertageseinrichtung signalisiert.

Zu 25.

Amt 51: Die Erteilung der Betriebserlaubnis fällt ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes.

Grantz
Oberbürgermeister